

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Ministerium der Justiz
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

poststelle@mdj.brandenburg.de

- nur per Mail -

Potsdam, den 26. Februar 2024

Cannabisgesetz – Rückwirkender Straferlass – Bundesrat

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

am vergangenen Freitag hat der Bundestag das sogenannte „Cannabisgesetz“ in Dritter Lesung verabschiedet. Wie Ihnen bekannt ist, soll danach unter anderem das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch dergestalt geändert werden, dass bereits rechtskräftig verhängte, aber noch nicht (vollständig) vollstreckte Strafen für Taten nach dem BtMG, die nach dem CanG nicht mehr strafbar oder mit Geldbuße bedroht sind, erlassen werden (Artikel 13).

Der Deutsche Richterbund hat bereits auf Bundesebene erhebliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf und diese Regelung im Besonderen erhoben. Leider blieben unsere Argumente bislang ungehört.

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes bittet daher eindringlich, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat den ganzen Einfluss unseres Bundeslandes geltend zu machen, um doch noch substantielle Änderungen zu erwirken. Wie es auch der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf unmittelbar entnommen werden kann, führt die derzeit vorgesehene Regelung, mit der ein rückwirkender Straferlass bewirkt werden soll, ansonsten „zu unannehmbaren und nicht leistbaren Anforderungen an die Länderjustiz betreffend eine sehr große Zahl von Strafvollstreckungsverfahren,“ (Br-Drs 367/23, S. 43). Es müssten sämtliche Verfahren bei denen eine Verurteilung (auch) nach § 29 BtMG erfolgt ist, händisch dahingehend überprüft werden, ob der Besitz von Cannabis

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o **Amtsgericht Rathenow**
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

im nach Erlass des Gesetzes erlaubten Bereich Gegenstand des Verfahrens war. Angesichts der Kürze der derzeit vorgesehenen Frist und der Strafandrohung von § 345 StGB, gebietet es bereits die Fürsorgepflicht des Dienstherrn alles in seiner Macht Stehende zu tun, um Artikel 13 des Gesetzesentwurfs entsprechend des Bundesratsbeschlusses zu ändern und die rückwirkende Straffreiheit zu streichen. Andernfalls bestünde zudem ernsthaft zu befürchten, dass der alleine durch diese Rückwirkung verursachte Arbeitsaufwand die Strafjustiz massiv darin beeinträchtigt, ihren sonstigen Aufgaben der Strafrechtspflege sachgerecht und effizient nachzukommen beziehungsweise ungewollte Risiken einer vorzeitigen, unberechtigten Haftentlassung und gegebenenfalls Unterbrechungen von Maßregelvollstreckungen einzugehen wären.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,
Dr. Stephan Kirschnick und Jessica Hansen.